



Foto: Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt

Einschränkungen im Umgang mit dem Oberboden (30 cm)

Das Herausführen der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus Japankäfer-Befallsherden hinaus ist verboten. Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich im Oberboden befinden könnten.

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar: <https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>



Der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Dazu müssen beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, die eine Verbreitung des Japankäfers verhindern. Für die sachgerechte Lagerung innerhalb des Befallsherdes ist die Bauherrschaft verantwortlich. Ausnahmegewilligungen sind mind. 10 Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen und der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

Voraussetzungen für den Abtransport der obersten Bodenschicht (bis 30 cm) aus dem Befallsherd hinaus

Der Oberboden muss für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) insektensicher abgedeckt (mit einer Plane) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder auf einem engmaschigen Geotextil mit Maschenweite von max. 5 mm oder auf einer undurchlässigen Plane) im Befallsherd zwischengelagert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Japankäfer (-larven) entweichen können. Das Suchen eines geeigneten Standorts und die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Eine Ausnahmegewilligung muss vorgängig beim kantonalen Pflanzenschutzdienst eingeholt werden.

Es gelten dabei folgende Fristen (siehe auch Abbildung 1 auf Seite 2):

- Oberboden, der **vor dem 1. Juni** an das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmegewilligung **ab dem 1. Oktober desselben Jahres** wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.
- Oberboden, der **nach dem 1. Juni** oder später in der Saison an das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmegewilligung erst **ab dem 1. Oktober des Folgejahres** wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.

Gesuchsformular zum Ausführen von Oberboden aus einem Japankäfer-Befallsherd

Prozess

- Kontaktaufnahme mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD)**
 Vor dem Abtragen des Oberbodens ist der KPSD zu kontaktieren. Dabei sind die Angaben gemäss den Punkten 1 bis 4 des Gesuchsformulars einzureichen. Der KPSD prüft den vorgesehenen Ort sowie die Art der Zwischenlagerung.
- Zwischenlagerung des Oberbodens**
 Der Oberboden ist an einem durch den KPSD genehmigten Ort zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung ist mit Fotos zu dokumentieren. Die Fotodokumentation ist dem Pflanzenschutzdienst an pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch zuzustellen. Die Zwischenlagerung ist gemäss den Vorgaben im Merkblatt «[Umgang mit Boden beim Planen und Bauen](#)» (ZUDK, 2023) und den Angaben im Anhang 2 umzusetzen.
- Beantragung der Ausnahmegewilligung**
 Der Transport des Oberbodens aus dem Befallsherd ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Transport beim Pflanzenschutzdienst zu beantragen.
- Transport**
 Der Transport des Oberbodens aus dem Befallsherd darf erst nach Erteilung der Ausnahmegewilligung erfolgen.

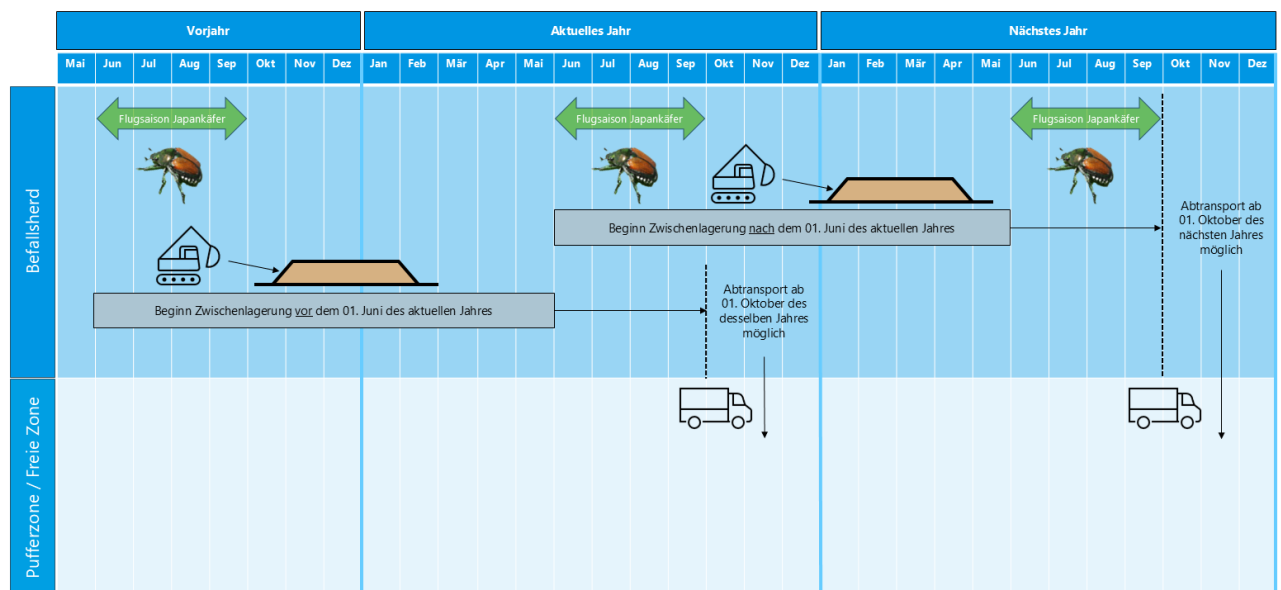


Abbildung 1: Übersicht zu den Fristen betreffend Zwischenlagerung von Oberboden aus dem Befallsherd und Zeitpunkt des Abtransports in die Pufferzone oder «Freie Zone».

1. Gesuchsteller/in

Name/Firma _____
Adresse _____
Tel./Mobile _____
E-Mail _____

2. Ort des Abtrags von Oberboden

Grundbuch _____ Grundstück-Nr. _____
Baugesuchsnummer _____
Bodenkundliche Baubegleitung (falls vorhanden)
Name/Firma _____
Adresse _____
Tel./Mobile _____
E-Mail _____

3. Beschreibung des Abtrags von Oberboden

Abtragsfläche _____ m²
Abtragsmenge Oberboden (bis 30 cm) _____ m³

4. Ort der Zwischenlagerung von Oberboden

Grundbuch _____ Grundstück-Nr. _____
Menge _____ m³
zwischenlagert ab _____

Grundbuch _____ Grundstück-Nr. _____
Menge _____ m³
zwischenlagert ab _____

Grundbuch _____ Grundstück-Nr. _____
Menge _____ m³
zwischenlagert ab _____

5. Ausführen aus dem Befallsherd

Grundbuch _____
Menge _____ m³
Abtransport ab _____

Grundstück-Nr. _____

Grundbuch _____
Menge _____ m³
Abtransport ab _____

Grundstück-Nr. _____

Grundbuch _____
Menge _____ m³
Abtransport ab _____

Grundstück-Nr. _____

6. Bemerkungen

7. Erforderliche Unterschriften

Bauherrschaft

Name/Firma _____
E-Mail _____
Ort _____ Datum _____
Unterschrift _____

Gesuchsteller/in

Name/Firma _____
E-Mail _____
Ort _____ Datum _____
Unterschrift _____

8. Begleitung und Ausnahme (Auszufüllen durch KPSD)

Name/Firma _____
E-Mail _____
Ort _____ Datum _____
Unterschrift _____

Anhang 1: Oberboden mit chemischer oder biologischer Belastung

Für Oberboden, der aus dem Befallsherd stammt, gilt grundsätzlich eine Verwertungspflicht. Oberboden aus dem Befallsherd, der neben potenziellen Japankäferlarven zusätzlich nachgewiesene chemische oder biologische Belastungen (z. B. Neophyten) aufweist und deshalb als «nicht verwertbar» klassiert wurde ([Boden: Liste der Vollzugshilfen in chronologischer Reihenfolge](#)), darf nur nach Genehmigung durch den KPSD und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen aus dem Befallsherd in eine entsprechende Deponie gebracht werden.

Zu den Sicherheitsmassnahmen gehören:

- ein geschlossener oder vollständig abgedeckter Transport des Oberbodens (insektensicherer Transport mit einem Netz mit einer Maschenweite von max. 5 mm oder vollständig geschlossen, z. B. mit einer Deckmulde, einem Kehrtraktor oder einer Plane); bei dem Transport aus dem Befallsherd im Zeitraum von 01. Juni bis 30. September.
- der betroffene Oberboden muss in der Deponie beim Entladen unverzüglich überschüttet werden;
- der betroffene Oberboden muss mit mindestens 2 m Material überdeckt werden;
- eine hinreichende Reinigung des Transportfahrzeugs nach der Entladung in der Deponie.

Anhang 2: Anforderungen an das Anlegen und Pflege des Zwischenlagers (Bodendepot)

Ausgehobener Ober- (A-Material) wird getrennt nach Materialklassen direkt an die definierten Walldépôts locker geschüttet und zwischengelagert. Bei der Anlage des Walldépôts ist die maximal zulässige Höhe (Oberboden 1.5 m) im losen Zustand des Bodens einzuhalten. Die Bodendépôts sind locker mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Das Oberbodendépot wird auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder auf einem engmaschigen Geotextil mit Maschenweite von max. 5 mm oder auf einer undurchlässigen Plane) angelegt.

Bei der Anlage der Bodendépôts ist deren Entwässerung sicherzustellen, was durch die Anlage im Gelände (in Gefällrichtung mit einer Neigung von mind. 4 %) und mittels Entwässerungsgräben und -leitungen erfolgen kann. Die Depotoberfläche wird sauber und glatt abgezogen, um das Eindringen von Niederschlagswasser und Abschwemmungen zu minimieren, womit Regenwasser oberflächlich abfliessen kann.

Bodendépôts dürfen nicht befahren und kein Material darauf gelagert werden. Bevor Bodendépôts abgetragen werden, müssen sie ausreichend abtrocknen.